



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/021/2024**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP **Wahl Vertreter und deren Stellvertreter in den Kulturkonvent
Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt als Vertreter in den Kulturkonvent des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Landrat Dr. Stephan Meyer geborenes Mitglied

Vertreter

Benedikt Hummel

Sven Hämisch

Stellvertreter

Dagmar Große

Kerstin Leuthäuser

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Mitglieder des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien sind die Landkreise Bautzen und Görlitz und die Kreisfreie Stadt Görlitz. Die Stiftung für das sorbische Volk hat ebenfalls Sitz und Stimme im Kulturkonvent. Der Kulturraum fördert nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel und nach Maßgabe der Förderrichtlinien die jährlich festzulegenden kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft oder Rechtsform.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung ergeben sich aus §§ 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 16 Abs. 4 Satz 2 SächsKomZ, dem Gesetz über die Kulturräume in Sachsen in der Fassung vom 4. Dezember 2018 i. V. mit der Satzung des Zweckverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2009 (SächsABl. S. 748) zuletzt geändert in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. Februar 2019 (SächsABl. S. 504).

Die Landräte gehören dem Kulturkonvent für die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat an.

Auszug

aus dem Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz - SächsKRG) § 4 Abs. 1-3

§ 4

Organe und Verwaltung der ländlichen Kulturräume

(1) Organe der ländlichen Kulturräume sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.

(2) Der Kulturkonvent nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig sind. Zu den Aufgaben des Kulturkonventes gehören insbesondere der Erlass der Satzung des Kulturraumes, die Feststellung des jährlichen Finanzbedarfes, die Finanzplanung, die Aufstellung der Förderliste, die Festsetzung der jährlichen Höhe der Kulturumlage, die Mittelverteilung und der Jahresabschluss.

(3) **Dem Kulturkonvent gehören** die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes als stimmberechtigte Mitglieder sowie **je zwei vom Kreistag gewählte Vertreter** und der Vorsitzende des Kulturbeirates als Mitglieder mit beratender Stimme an. Auf Beschluss des Kulturkonventes können weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Kulturkonvent aufgenommen werden. Die Mitglieder des Kulturkonventes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. **Im Falle der Verhinderung werden** die Landräte durch ihre Stellvertreter, **die von den Kreistagen gewählten Mitglieder des Kulturkonventes durch vom Kreistag gewählte Stellvertreter** und der Vorsitzende des Kulturbeirates durch seinen Stellvertreter **vertreten**.